

Chance Weiterbildung



Zweiter Bildungsweg



YouTube



TikTok

AK-Hotline ☎ 05 7799-0
#DEINESTIMME

AK 
www.akstmk.at



AK | Derler



Qualifikation ist das Schlüsselwort, wenn es um Chancen auf dem Arbeitsmarkt geht. Da Fachkräfte gefragt sind, steigt mit Weiterbildung die Chance, dauerhaft im Berufsleben Fuß zu fassen, und nicht zuletzt die Chance auf ein höheres Einkommen. Die Broschüre „Chance Weiterbildung“ fasst die vielfachen Möglichkeiten zusammen.

Josef Pessler
AK-Präsident

Dr. Johann Scheuch
AK-Direktor

CHANCE WEITERBILDUNG

Zweiter Bildungsweg

Berufliches Fortkommen und der Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten setzen vielfach eine gewisse Schulbildung voraus. Nur ein Abschluss erlaubt den Eintritt in eine Berufsausbildung oder die Aufnahme eines Studiums.

Im Rahmen des zweiten Bildungsweges können Interessierte Abschlüsse nachholen. Dies kann durch den Besuch von Schulen für Berufstätige, die Absolvierung von Vorbereitungslehrgängen und das Ablegen von Externistenprüfungen geschehen.

Diese Broschüre soll Sie über diese Möglichkeiten informieren und dient zu Ihrer Orientierung. Detaillierte Informationen sind unter www.akstmk.at abrufbar. Gerne helfen Ihnen auch die AK-Bildungsberater:innen, den für Sie optimalen Weg zu finden. Rufen Sie an und kommen Sie zu einem Gespräch in die Arbeiterkammer Graz.

Aufgrund der komprimierten Darstellung und der laufenden Entwicklungen empfehlen wir jedenfalls, eine kostenlose persönliche Beratung in der AK in Anspruch zu nehmen. Die anbietenden Institutionen und angeführten Kosten der Ausbildungen sind mit Stand Juli 2024 angeführt. Der aktuelle Stand wäre gegebenenfalls zu erfragen.

NACHHOLEN VON ABSCHLÜSSEN

- Externistenprüfung/Externistenreifeprüfung
- Pflichtschulabschluss/Basisbildung
- Ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

ZUGANG ZUM STUDIUM (UNIVERSITÄT/FACHHOCHSCHULE/ KOLLEG)

- Berufsreifeprüfung
- Lehre mit Matura
- Studienberechtigungsprüfung

SCHULEN UND LEHRGÄNGE FÜR BERUFSTÄTIGE

- Allgemeinbildende höhere Schulen
- Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
- Kaufmännische Schulen
- Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen
- Bildungsanstalt für Elementarpädagogik
- Schulen für Sozialberufe

EXTERNISTENPRÜFUNG

Durch eine Externistenprüfung kann man das Abschlusszeugnis aller Schularten erwerben oder bestimmte Unterrichtsgegenstände einer bestimmten Schulstufe abschließen.

Zu beachten ist dabei, dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zum Zeitpunkt der Prüfung nicht jünger sein darf als im Falle des Besuches der betreffenden Schulart.

Voraussetzungen

Bei Externistenprüfungen ist keine Vorbereitung in einem Kurs oder Lehrgang vorgeschrieben. Das erforderliche Wissen kann durch Selbststudium von Schulbüchern etc. oder durch private Hilfe erworben werden. Informationen zu Lehrgängen, die auf eine Externistenprüfung vorbereiten, entnehmen Sie bitte den folgenden Unterkapiteln.

Information

Ob an Ihrer wohnortnahen Schule eine Prüfungskommission eingerichtet ist, erfahren Sie bei der Bildungsdirektion, Körblergasse 23, 8011 Graz. Ansuchen um Zulassung zu Externistenprüfungen sind an die Direktion der jeweiligen Schule zu richten.

Externistenreifeproofung

Lehrgänge, die auf Externistenreifeproofungen vorbereiten, dauern durchschnittlich 2 Jahre.

Die mit der Externistenreifeproofung verbundenen Kosten können im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung als Werbungskosten abgeschrieben werden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.kursfoerderung.at (z. B. Überblick/Steuerliche Absetzbarkeit).

PFLICHTSCHULABSCHLUSS

Der Pflichtschulabschluss kann im zweiten Bildungsweg jederzeit nachgeholt werden. Dieser Abschluss verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder ermöglicht den Zutritt zu berufsbildenden mittleren Schulen (Fachschule, Handelsschule), allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen (AHS, HTL, HAK usw.) und deren Sonderformen für Berufstätige.

Voraussetzungen

Um einen positiven Pflichtschulabschluss zu erlangen, muss eine Externistenprüfung an einer wohnortnahen MS, an der eine Externistenprüfungskommission eingerichtet ist, abgelegt werden. Es müssen alle im Lehrplan der MS angeführten Fächer positiv abgeschlossen werden.

Bereits positiv abgeschlossene Gegenstände der 4. Klasse MS werden unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Genaue Informationen erhalten Sie in der Bildungsdirektion Steiermark. Das erforderliche Wissen kann im Selbststudium oder im Rahmen von Vorbereitungslehrgängen erworben werden.

Es gibt in der Steiermark diverse Anbieter:innen.

Kosten/Förderungen

Der Vorbereitungslehrgang zur Absolvierung des Pflichtschulabschlusses ist kostenlos. Bitte erkundigen Sie sich in dem Institut, an dem Sie den Lehrgang absolvieren.

TIPP: Für Personen ohne entsprechende Vorkenntnisse bietet die Volkshochschule Graz im Vorfeld der Pflichtschulabschlusskurse Maßnahmen zur Basisbildung an. Information unter Tel. 05 7799-50 80.

BERUFSREIFEPRÜFUNG

Die Berufsreifeprüfung ermöglicht Personen, deren berufliche Erstausbildung nicht mit einer Reifeprüfung (Matura) abschließt, den uneingeschränkten Zugang zu Kollegs, Akademien, Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.

Anders als bei der Studienberechtigungsprüfung muss man sich nicht auf ein bestimmtes Gebiet festlegen: Alle Studienrichtungen stehen den Absolvent:innen der BRP offen.

Weiters ermöglicht die Berufsreifeprüfung auch eine höherwertige Einstufung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Für die Berufsreifeprüfung wird öfters die Bezeichnung „Berufsmatura“ oder die Abkürzung „BRP“ verwendet.

Voraussetzungen

Um eine Zulassung zur BRP zu erhalten, sind bestimmte Nachweise (z. B. eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung, eine abgeschlossene mindestens dreijährige mittlere Schule etc.) zu erbringen. Die detaillierten Informationen dazu erhalten Sie bei den jeweiligen Anbietern.

Die BRP besteht aus vier Teilprüfungen (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache und Fachbereichsarbeit). Die erforderlichen Kenntnisse können entweder im Selbststudium oder im Rahmen von speziellen Vorbereitungskursen erworben werden. Anbieter sind z. B. das bfi Steiermark, WIFI u. a.

Bis zum Abschluss dauert es je nach Vorkenntnissen zwei bis vier Semester. Bereits erworbene Abschlüsse oder Zertifikate (z. B.: Sprachzertifikate, [Werk]Meisterprüfung) können als Teilprüfungen angerechnet werden.

TIPP: Informationen über die Lehrpläne der Fachbereiche, die Anerkennung von Prüfungen und den Ersatz von Prüfungsgebieten finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter www.bmbwf.gv.at

Förderungen

Nach Ablegung der BRP erhalten Arbeitnehmer:innen von der AK Steiermark einen Bonus von € 300,-. Das Formular für das Ansuchen befindet sich auf der Homepage www.akstmk.at

Die Kosten, die zur Absolvierung der BRP anfallen, können im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung als Werbungskosten abgeschrieben werden.

TIPP: AK-Mitglieder können ihren AK-Bildungsscheck für den BRP-Vorbereitungslehrgang in Höhe von € 80,- im bfi Steiermark einlösen.

LEHRE MIT MATURA

Lehrlinge, die sich in einem aufrechten Lehrverhältnis befinden, können sich österreichweit kostenfrei und parallel zur Lehre auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten.

Es gibt zwei verschiedene Modelle bei der Lehre mit Matura:

1) Begleitendes Modell (= Freizeitmodell):

Die Vorbereitungslehrgänge werden in der Freizeit besucht. Eine Vereinbarung im Lehrvertrag ist nicht notwendig.

2) Integriertes Modell (= Arbeitszeitmodell):

Die Vorbereitungskurse werden zur Gänze oder teilweise innerhalb oder unter Anrechnung der Arbeitszeit absolviert. Eine entsprechende Vereinbarung muss im Lehrvertrag festgehalten werden.

Ein Modelleinstieg ist nicht zwangsläufig zu Beginn der Lehre notwendig, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (LAP)

Voraussetzungen

- Das 18. Lebensjahr ist vollendet, und man kann belegen, dass die im betreffenden Lehrberuf notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise erworben wurden (entsprechend lange Anlern­tätigkeit, sonstige Praxiszeiten, Besuch entsprechender Kursmaßnahmen).
- Behinderte Personen, die im Zuge ihrer Rehabilitation ausgebildet werden, können ohne Rücksicht auf das genannte Mindestalter zur Prüfung zugelassen werden.
- Ablegung der Lehrabschlussprüfung in zwei Teilen für Personen, die sich in einer anerkannten Qualifizierungsmaßnahme befinden.
- Das Lehrverhältnis wurde nach Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit (inkl. Anrechnungszeiten/Lehrzeitersatz) aufgelöst und es besteht keine Möglichkeit, einen Lehrvertrag für die restliche Dauer der Lehrzeit abzuschließen.

Antrag

Die Zulassung zur LAP ist schriftlich bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer einzubringen. Diese erlässt einen Bescheid für die ausnahmsweise Zulassung zur LAP.

Kosten

Die Prüfungstaxe beträgt € 132,- und muss an die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer bezahlt werden. Für die ausnahmsweise Zulassung zur LAP sind zusätzlich € 35,- an Gebühr zu entrichten.

TIPP: Was geprüft wird, ist in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Lehrberuf festgelegt. Diese findet man unter: lehrberufsliste.bic.at

STUDIEN- BERECHTIGUNGSPRÜFUNG

Um ein Studium zu beginnen, ist nicht unbedingt die Matura oder die Berufsreifeprüfung notwendig: Die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung (kurz SBP) berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für die sie erworben wurde – und zwar an allen Universitäten, die ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe anbieten.

Zulassung

Die erste wichtige Entscheidung betrifft die Auswahl der angestrebten Ausbildung und die Einrichtung, bei der Sie diese absolvieren wollen.

Das Zulassungsansuchen ist dann an der zuständigen Universität, Pädagogischen Hochschule etc. einzubringen. Bitte klären Sie die konkreten Zugangsvoraussetzungen mit jener Einrichtung genau ab, an der Sie studieren möchten.

Jede Studienberechtigung erlangt man durch fünf Einzelprüfungen:

- Aufsatz zu einem allgemeinen Thema
- 2 bis 3 Pflichtfächer (unterschiedlich je nach angestrebtem Studium)
- Die restlichen 1 bis 2 Prüfungen sind Wahlfächer und beinhalten meistens ausgewählte Kapitel des künftigen Studiums.

Die Anerkennung bestimmter Prüfungen (z. B. Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung, von Meisterprüfungen etc.) für die SBP ist möglich. Die Entscheidung darüber liegt beim Rektorat der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.

Vorbereitungslehrgänge

Die Vorbereitung auf die Prüfung kann im Selbst- bzw. Fernstudium erfolgen oder im Rahmen von Lehrgängen, die von der Karl-Franzens-Universität, der Fachhochschule (FH) Joanneum und der Pädagogischen Hochschule angeboten werden. Die Dauer des Lehrgangs ist abhängig von den jeweils zu prüfenden Vorkenntnissen (mit 2 Semestern ist jedenfalls zu rechnen).

Förderungen

Ab Zulassung zur SBP kann Studienbeihilfe bzw. Selbsterhalter:innen-Stipendium für maximal ein Jahr bezogen werden (www.stipendium.at).

ACHTUNG:

Personen, die sich auf die SBP an einem Kolleg vorbereiten, haben keinen Anspruch auf Studienbeihilfe.

SCHULEN FÜR BERUFSTÄTIGE

Die Schule für Berufstätige hat die Aufgabe, berufstätigen Personen bzw. Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung das Ausbildungsziel und die damit verbundenen Berechtigungen bestimmter Schularten im Abendunterricht zu vermitteln.

Dies ist an allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen möglich. Aktuelle Informationen sowie eine Auflistung aller Standorte finden Sie unter www.abendgymnasium.at oder www.berufsbildendeschulen.at.

An den Schulen für wirtschaftliche Berufe, für Mode und Bekleidungstechnik, Tourismus und an höheren Lehranstalten für Land- und Forstwirtschaft gibt es in der Steiermark derzeit keine Ausbildungsmöglichkeiten für Berufstätige.

Anbieter und Information

ALLGEMEINBILDENDE HÖHERE SCHULE (AHS)

Der Besuch der allgemeinbildenden höheren Schule ist kostenlos.

Der Unterricht ist modular aufgebaut, der Schulbesuch kann als Präsenzschiule, als Fernschule mit Kontaktphasen oder als AHS für Berufstätige absolviert werden.

Dauer: 8 Semester

■ BG/BRG

und Wirtschaftskundliches RG für Berufstätige

www.abendgymnasium-graz.at

BERUFSBILDENDE MITTLERE UND HÖHERE SCHULEN (BMHS)

Der Besuch der im Folgenden angeführten berufsbildenden Schulen ist mit Ausnahme der Benko Business School und der Werkmeisterschulen kostenlos.

Einige Standorte bieten diese Schulformen auch als Fernschulen für Berufstätige an, wobei der Unterricht teilweise an der Schule (Sozialphase) angeboten und ein Teil des Lehrstoffes von den Schüler:innen eigenständig (Fernphase) erarbeitet wird. Bitte fragen Sie direkt in der Schule bzw. Ausbildungseinrichtung nach.

Förderungen

Die AK Steiermark unterstützt Arbeitnehmer:innen mit geringerem Familieneinkommen und ihre Kinder durch Schulbeihilfen. Anträge für das laufende Schuljahr können jeweils ab 15. Oktober angefordert bzw. eingereicht werden und müssen bis spätestens 31. Jänner des laufenden Schuljahres (Datum des Poststempels gilt) in der AK eingelangt sein. Das Antragsformular finden Sie unter www.akstmk.at.

Unter schuelerbeihilfe.at erhalten Sie alle relevanten Informationen, um die staatliche Schulbeihilfe beantragen zu können.

An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen (ein Semester entspricht hier einer Schulstufe). Die Anträge müssen für das Wintersemester bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden.

Der Antrag auf besondere Schulbeihilfe für Schüler:innen einer höheren Schule für Berufstätige im Maturajahr ist zeitgerecht vor dem Termin der abschließenden Prüfung zu stellen. Informationen dazu ebenfalls unter schuelerbeihilfe.at

Der Bildungsscheck für Lehrlinge und Lehrabsolvent:innen, die sich weiterbilden, kann im Amt der Steiermärkischen Landesregierung (FA 11) beantragt werden.

TIPP: Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Einschreibungen zu Lehrgängen um ein Rechtsgeschäft handelt, bei dem die Vertragsbedingungen – wie auch bei einem Kauf – genau überprüft werden sollten. Bedenken Sie, dass die entsprechenden Lehrgänge zum Teil über längere Zeit laufen. Rücktrittsgründe (z. B. längere Krankheit, Arbeitsplatzwechsel, Arbeitslosigkeit oder Ähnliches) und die entsprechenden Konditionen sollten vor Vertragsunterzeichnung geprüft werden.

AK-Broschüren:

Cash-Tipps für Schüler:innen

Cash-Tipps für Studierende

Dein Recht als Lehrling

SELBSTERHALTER:INNEN-STIPENDIUM

Selbsterhalter:innen sind Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten haben. Dafür müssen für mindestens 48 Monate eigene Einkünfte nachgewiesen werden, die pro Kalenderjahr höher als € 11.000,-/Jahr (brutto minus Sozialversicherung, Sonderausgaben und Werbungskostenpauschale) waren.

Die Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhaltes.

Als eigene Einkünfte gelten u. a. auch Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Karenzgeld und Kinderbetreuungsgeld. Unterhaltsleistungen der Eltern oder der Ehepartnerin/des Ehepartners und Einkünfte aus Ferialarbeit können nicht als Selbsterhalt berücksichtigt werden. Aufgrund der vorangegangenen eigenen Berufstätigkeit spielt das Einkommen der Eltern beim Selbsterhalter:innen-Stipendium, im Gegensatz zur herkömmlichen Studienbeihilfe, keine Rolle. Alle anderen Voraussetzungen, die einen Beihilfenanspruch begründen und im Studienförderungsgesetz geregelt sind, müssen jedoch erfüllt sein.

Zulassung

Das Studium muss vor dem 33. Geburtstag begonnen worden sein. Ausnahmen gibt es aber für Selbsterhalter:innen: Für jedes Jahr, in dem sich Selbsterhalter:innen länger als 4 Jahre selbst erhalten haben, steigt die Altersgrenze um ein Jahr. Weiters kann die Pflege und Erziehung eigener Kinder zur Anhebung der Altersgrenze geltend gemacht werden.

Förderung

Die höchstmögliche Studienbeihilfe für Studierende, die sich für wenigstens 4 Jahre selbst erhalten haben, beträgt € 943,-, ab Vollendung des 27. Lebensjahres € 977,-.

Eine Verminderung des Höchststipendiums kann außerdem durch die zumutbare Unterhaltsleistung der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten und durch die zumutbare Eigenleistung aus eigenen Einkünften erfolgen.

Bezieher:innen eines Selbsterhalter:innen-Stipendiums, die eine Studiengebühr bezahlen müssen, bekommen dies in Form des Studienzuschusses refundiert. Darüber hinaus können im Einzelfall noch ein Versicherungskostenbeitrag, Fahrtkosten- sowie Auslandszuschüsse dazukommen.

Der Studienerfolg ist nach den ersten beiden Semestern bzw. dem ersten Ausbildungsjahr besonders wichtig, denn nur damit sichert man sich den weiteren Anspruch auf das Selbsterhalter:innen-Stipendium.

An Universitäten und Fachhochschulen sind positive Zeugnisse über eine Mindest-ECTS-Leistung erforderlich.

BILDUNGSKARENZ

Die Bildungskarenz ermöglicht Arbeitnehmer:innen, sich bei aufrechter Arbeitsverhältnis für Weiterbildung freistellen zu lassen. Diese Freistellung muss zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in vereinbart werden. Auf Bildungskarenz besteht kein Rechtsanspruch.

Bildungskarenz kann jederzeit vereinbart werden, wenn zuvor 6 Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet wurde. Die Mindestdauer der Bildungskarenz beträgt 2 Monate. Wird die Bildungskarenz in Teilen in Anspruch genommen, muss jeder Teil zumindest 2 Monate umfassen. Wie bisher ist der Verbrauch in einzelnen Teilen innerhalb von 4 Jahren möglich. Maximal gibt es 12 Monate geförderte Bildungskarenz.

Es sind Aus- und Weiterbildungen im In- und Ausland möglich. Nicht akzeptiert werden Kurse aus dem Freizeit- und Hobbybereich ohne beruflichen Bezug.

Voraussetzungen

Egal ob Kurs oder Studium: Für den Weiterbezug des Weiterbildungsgeldes braucht man

- den Nachweis über Prüfungen über 4 Semesterwochenstunden oder
- im Ausmaß von 8 ECTS pro Semester oder
- bei Abschlussarbeiten wie z. B. einer Diplomarbeit eine Bestätigung über den Fortschritt oder eine Bestätigung über die Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung
- bei Kursen: Nachweis über mind. 20 Wochenstunden

Für Personen, die ein Kind unter 7 Jahren betreuen und für die keine längeren Betreuungsmöglichkeiten für das Kind bestehen, sind 16 Wochenstunden ausreichend.

Achtung! Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, kann das AMS das Weiterbildungsgeld einstellen und sogar zurückfordern.

Der Antrag auf Weiterbildungsgeld ist bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (Wohnbezirk) zu stellen. Das Weiterbildungsgeld kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung zuerkannt werden, sofern alle Leistungsvoraussetzungen dafür erfüllt sind.

Höhe

Während der Bildungskarenz besteht Anspruch auf „Weiterbildungsgeld“ in Höhe des Arbeitslosengeldes (Mindestsatz pro Tag: 14,53 Euro), wenn die für das Arbeitslosengeld erforderlichen Beschäftigungszeiten vorliegen und dem AMS die Bildungskarenzvereinbarung mit dem/der Arbeitgeber/in sowie die erforderlichen wöchentlichen Weiterbildungsstunden belegt werden. Weiters ist ein Zuverdienst im Ausmaß einer geringfügigen Beschäftigung erlaubt (im Jahr 2024 monatlich 518,44 Euro brutto), und zwar auch bei dem/der gleichen Arbeitgeber/in. Einkünfte aufgrund einer Ausbildung (z. B. Krankenpflegeschule) dürfen das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

BILDUNGSTEILZEIT

Die Bildungsteilzeit ermöglicht Arbeitnehmer:innen, die Arbeitszeit zum Zweck der Aus- und Weiterbildung zu reduzieren.

Voraussetzungen

Arbeitnehmer:innen können eine Bildungsteilzeit vereinbaren, sofern das aktuelle Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit mindestens sechs Monaten besteht.

Voraussetzung ist das Einverständnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin sowie die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld. Die Bildungsteilzeit muss zwischen dem/der Beschäftigten und dem/der Arbeitgeber:in unter Rücksichtnahme auf Arbeitnehmer:innen- und Betriebsinteressen vereinbart werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist dieser auf Verlangen des/der Arbeitnehmers/in zu den Verhandlungen über die Karenzierung beizuziehen.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss mindestens um ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte reduziert werden. 10 Stunden an wöchentlicher Arbeitszeit müssen jedoch geleistet werden.

Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu stellen. Auf der Internetseite finden Sie auch Detailinformationen wie Antragsformulare, Infoblätter und Bescheinigungen.

Dauer

Für den Besuch von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von zumindest 10 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren zeitlichen Belastung kann Bildungsteilzeit in Anspruch genommen werden. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so kann eine vergleichbare zeitliche Gesamtbelastung auch durch zusätzliche Lern- und Übungszeiten nachgewiesen werden.

Bei manchen Bildungsmaßnahmen wie z. B. beim Nachholen bestimmter formaler Bildungsabschlüsse oder eines Studiums ist kein Stundennachweis erforderlich. Bei einem Studium ist jedoch, jeweils nach Semesterende, ein Leistungsnachweis im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden bzw. 4 ECTS zu erbringen.

Die Bildungsteilzeit kann innerhalb einer sogenannten Rahmenfrist von vier Jahren für einen Zeitraum von min-

destens vier Monaten bis längstens zwei Jahren vereinbart werden.

Arbeitnehmer:innen können diese 24 Monate Bildungsteilzeit auf einmal oder in Teilen vereinbaren, wobei die Dauer eines Teiles mindestens 4 Monate betragen muss. Die Anzahl der reduzierten Stunden kann je nach Modul unterschiedlich sein. Die oben genannte vierjährige Rahmenfrist beginnt mit dem Antritt der Bildungsteilzeit bzw. des ersten Teiles der Bildungsteilzeit zu laufen.

Höhe

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt täglich € 1,00 für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird (z. B. ergibt eine Reduktion von 40 auf 30 Stunden pro Woche – also 10 Wochenstunden weniger $10 \times 0,86 = € 258,-$).

FACHKRÄFTESTIPENDIUM

Voraussetzungen

Das Fachkräftestipendium können beschäftigungslose Personen, die wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind, und vormals selbstständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht, erhalten.

Wenn man in den letzten 15 Jahren mindestens 4 Jahre beschäftigt war, die höchste schulische Ausbildung unter Fachhochschulniveau liegt und man die Aufnahmevoraussetzungen für die in Österreich geplante Ausbildung besitzt, kann man sich bei der zuständigen AMS-Regionalstelle für ein Fachkräftestipendium bewerben.

Die Liste der geförderten Ausbildungen erhalten Sie unter www.ams.at.

Das Fachkräftestipendium wird für die Dauer der Teilnahme an einer Ausbildung maximal für drei Jahre gewährt. Die Höhe des Fachkräftestipendiums entspricht mindestens der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages.

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen.....	DW 2475.....	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen.....	DW 2442.....	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik.....	DW 2501.....	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frau, Beruf und Familie.....	DW 2282.....	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen.....	DW 2507.....	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen.....	DW 2273.....	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW 2396.....	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in Arbeitnehmer:innenschutzfragen.....	DW 2448.....	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung.....	DW 2427.....	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung.....	DW 2355.....	bildung@akstmk.at
Auskünfte Betriebssport.....	DW 2357.....	betriebssport@akstmk.at
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267.....	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296.....	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro.....	DW 2205.....	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234.....	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek.....	DW 2378.....	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22.....	DW 3100.....	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3.....	DW 3200.....	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5.....	DW 3300.....	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12.....	DW 3400.....	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16.....	DW 3500.....	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800.....	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900.....	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42.....	DW 4000.....	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7.....	DW 4100.....	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200.....	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4.....	DW 4300.....	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Herta-Nest-Straße 3.....	DW 4400.....	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500.....	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz..... DW 5000..... vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... DW 6000..... omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!